

Meldungen über Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet

Bauherr (Rechnungsempfänger): _____

Bauleitung: _____

Unternehmer (Grabenaushub und Einfüllung): _____

Unternehmer Belagsinstandstellung (HMT): _____

Unternehmer Deckbelag: **Stadt Frauenfeld, Werkhof**

Ort des Aufbruchs: _____

Zweck des Aufbruchs: Kanalisation Elektrisch Wasser Gas
 andere _____

Baubeginn: _____ Bauzeit (Ende): _____

Absperrung der Strasse für Fahrverkehr Fussgänger
 ist notwendig nicht notwendig

Der Gesuchsteller anerkennt namens des Bauherrn, der Bauleitung und des Unternehmers die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet (Norm SN 640 535a und SN 640 538a) und über die Signalisierung von Baustellen (SN 640 893).

Der Gesuchsteller hat sich vor Beginn der Grabarbeiten bei den entsprechenden Werkleitungseigentümern (EW, GWW, PTT, Stafag, Kanalisation) sowie beim Vermessungsamt (Polygone, Grenzpunkte) über vorhandene Leitungen und deren Lage usw. zu erkundigen.

Die Belagsinstandstellung über der Aufgrabungsstelle (minimale Grabenbreite 80 cm) erfolgt grundsätzlich durch den Werkhof der Stadt Frauenfeld. Die Belagsinstandstellungen werden nach den jeweiligen gültigen Verrechnungsansätzen des Kantons Thurgau, abgestuft nach Belagsdicke und Fläche, dem Bauherrn verrechnet.

Die einzubauende Belagsstärke richtet sich nach der vorhandenen Belagsschicht, im Minimum jedoch bei Trottoirs 7 cm und in Fahrbahnen 8 cm.

Die Meldung über Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet ist im Doppel mit Beilage eines Katasterplans (Eintrag der vorgesehenen Aufbrücke) einzureichen. Die Aufgrabungsanzeigen sind **mindestens 3 Tage vor dem gewünschten Aufbruch einzureichen.**

Ort und Datum:

Der Gesuchsteller:
